



## Benutzungsordnung für das „Erholungsgebiet Gemeindeteich“

23. Mai 2024

Das Teichgelände ist Privatgrund der Marktgemeinde Wiener Neudorf.

Mit Betreten des Erholungsgebietes Gemeindeteich besteht die Verpflichtung zur Einhaltung nachstehender Punkte:

1. Die Nutzung des Geländes, des Gewässers und der Einrichtungen erfolgt AUF EIGENE GEFAHR und nach Maßgabe der nachfolgenden Benutzungsordnung. Eltern bzw. sonstige aufsichtspflichtige Personen, wie insbesondere Begleitpersonen von Minderjährigen, haften für das Verhalten und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung durch die Minderjährigen.
2. Die Fischerstege und die zu diesen Stegen führenden Abgänge und Treppen dürfen nur von berechtigten Personen betreten werden.
3. Besucherinnen und Besucher des Erholungsgebietes erklären durch das Betreten des Teichgeländes, über die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für die Nutzung insbesondere des Gewässers zu verfügen. Demnach ist Nichtschwimmern und Personen, die über keine ausreichenden Schwimmfähigkeiten verfügen, die Nutzung des Gewässers untersagt. Die Nutzung des sonstigen Teichgeländes steht diesen Personen jedoch natürlich frei.
4. Das Teichpersonal verfügt über keine Ausbildung zum Rettungsschwimmer. Es ist darüber hinaus nicht in der Lage und auch nicht dazu verpflichtet, Besucherinnen und Besucher, insbesondere auch Minderjährige oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen, während des Aufenthaltes im Erholungsgebiet zu beaufsichtigen.
5. Die Wiener-Neudorf-Card bzw. Wiener Neudorf-App gilt nur für jene Person, auf die sie ausgestellt wurde und für den gestatteten Zeitraum (Saison/Tageseintritt). Die Wiener-Neudorf-Card ist nicht übertragbar.
6. Personen mit ansteckenden Krankheiten ist die Benützung der Gemeindeteichanlage untersagt.
7. **Öffnungszeiten:**  
**Mai – August:** täglich von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr - das Gewässer ist um 20:00 Uhr zu verlassen  
**September:** täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr - das Gewässer ist um 19:00 Uhr zu verlassen
8. Die Wasserfläche darf nur an den dafür vorgesehenen Einstiegsmöglichkeiten betreten werden.

9. Motorfahrzeuge, Fahrräder und Roller, ausgenommen die des Teichpersonals, dürfen nicht auf das Gelände mitgenommen werden.
10. Hunde und andere Tiere sind am Teichgelände verboten, ausgenommen Assistenzhunde nach § 39a BBG in Begleitung des betroffenen Menschen mit Behinderung.
11. Ruder-, Paddel-, Stand-up-Paddel, Schlauch und Motorboote, Modellboote mit div. Motoren, sowie Tauchgeräte und ähnliches dürfen nicht auf das Gelände mitgenommen werden.
12. Die Entnahme von Fischen und Pflanzen ist verboten.
13. Das Anlocken und Füttern von Wasservögeln ist verboten.
14. Im Bedarfsfall sind ausschließlich die WC- und sanitären Anlagen am Teichgelände zu benützen und sauber zu halten.
15. Alle Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Bitte halten Sie das Gelände sauber und trennen Sie den Müll in den dafür vorgesehenen Behältern.
16. Lärm und Geräusche, die das Gemeinschaftsleben am Teichgelände in einem unzumutbaren Ausmaß stören, sind zu unterlassen.
17. Das Festhalten an sowie das Beklettern der Tiefenwasserbelüftungsanlage ist verboten, da an der Anlage empfindliche Messgeräte montiert sind. Es ist ein Abstand von min. 3 Metern zur Anlage einzuhalten!
18. Glasflaschen sind am gesamten Gelände verboten.
19. Am gesamten Teichgelände ist das Grillen, sowie das Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten.
20. Anweisungen der Teichaufsicht sind jedenfalls und unverzüglich zu befolgen. Besucherinnen und Besucher, welche die Benutzungsordnung missachten oder Ermahnungen der Teichaufsicht unbeachtet lassen, können ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Teichgelände verwiesen oder darüber hinaus unter Entzug der Saisonkarte auf Dauer vom Besuch des Teichgeländes ausgeschlossen werden.
21. Auf Verlangen der Aufsichtsorgane ist die Zutrittsberechtigung vorzuzeigen. Während der Saison ist der Eintritt ab 18:00 Uhr kostenlos.
22. Für mitgebrachte Wertgegenstände und am Gelände gelagerte Sonnenliegen übernimmt die Marktgemeinde Wiener Neudorf keine Haftung! Nicht mitgenommene Sonnenliegen werden nach Saisonende ohne Wertersatz entsorgt.
23. Das Betreten der Rettungsboote am Teich ist verboten.
24. Zum abgegrenzten Fischschongebiet ist ein Abstand von 3 Meter einzuhalten.
25. Die Rettungsringe dürfen nur im Notfall entnommen werden.
26. Bei herannahenden Gewittern ist auf die Anweisungen des Teichpersonals zu achten, bei Donner und/oder sichtbaren Blitzen ist die Wasserfläche auf jeden Fall sofort zu verlassen!
27. Bei Unfällen bzw. sonstigen Vorfällen, die die Sicherheit betreffen, ist das Teichpersonal umgehend zu verständigen.
28. Unsere Mitarbeiter sind stets bemüht unseren Besucherinnen und Besuchern freundlich und hilfsbereit gegenüberzutreten. Um auf Ihre Anregungen, Wünsche oder allfällige Beschwerden entsprechend eingehen zu können, ersuchen wir Sie diese unserem Team vor Ort mitzuteilen.
29. Besucherinnen und Besucher haben die jeweils gehisste Signalflagge zu beachten und sich demgemäß zu verhalten. Bei herannahenden Unwettern mit Blitzschlag oder

anderen Gefahren wird die rote Flagge gehisst, und das Gewässer ist zügig zu verlassen. Bei gehissener roter Signalflagge ist die weitere Nutzung des Gewässers gänzlich verboten. Bei gehissener gelber Signalflagge ist die Nutzung des Gewässers nur mehr eingeschränkt erlaubt. Das Betreten der Wasserfläche ist nur noch für geübte Schwimmer gestattet. Wird die gelbe Flagge gehisst, sind Sonnenschirme aufgrund der Windverhältnisse zu schließen und ist das Betreten der Wasserfläche mit Luftmatratzen oder ähnlichen Gegenständen untersagt. Bei gehissener grüner Signalflagge ist die Nutzung des Gewässers ohne Einschränkungen erlaubt.

30. Sämtliche Besucherinnen und Besucher haben untereinander einen respektvollen Umgang zu pflegen und sich gegenüber anderen Besucherinnen und Besuchern, sowie dem Teichpersonal rücksichtsvoll und diszipliniert zu verhalten. Jegliche Verhaltensweise, insbesondere im Bereich der persönlichen- oder Intimsphäre der Besucherinnen und Besucher, die die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt und für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist, ist strikt zu unterlassen. Nacktbaden ist verboten.
31. Ferner sind das Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen ohne deren ausdrückliche Einwilligung verboten.
32. Bei den Umkleide- und Sanitärbereichen sind die gekennzeichneten Frauenbereiche Frauen vorbehalten und männlichen Besuchern jene Bereiche für Männer. Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr dürfen von den Begleitpersonen in die entsprechenden Bereiche mitgenommen werden.

Diese Benutzungsordnung dient der Betriebssicherheit, Sicherheit der Besucherinnen und Besucher und Ordnung und Sauberkeit am Teichgelände. Mit Nutzung der Wiener-Neudorf-Card, der Wiener Neudorf-App, sowie der Verwendung der Tageskarte, erkennt die Besucherin/der Besucher diese Benutzungsordnung und alle sonstigen schriftlichen Anordnungen an.

**Die Teichaufsicht erreichen Sie telefonisch unter 0650/725 01 00 oder an den am Teichgelände vorhandenen und gekennzeichneten Ruftasten.**

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf wünscht den Besucherinnen und Besuchern einen angenehmen und sicheren Aufenthalt.

Der Bürgermeister

Herbert Janschka

